



BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

betreibende Partei

Admiral Casinos & Entertainment AG
Wiener Straße 158
2352 Gumpoldskirchen
Fb 362852g

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 11/18
1010 Wien

verpflichtete Parteien:

1) ART Gastro GmbH
Vogelfängerweg 18
4030 Linz

beide vertreten durch:

Dr. Fabian Maschke, Rechtsanwalt
Dominikanerbastei 17/11
1010 Wien

2) Pudsradee Schimanek

████████████████████
4030 Linz

wegen: **Unterlassungsexekution**

1.) Aufgrund der **beiden weiteren Strafanträge** der betreibenden Partei (**Nr. 9 und 10**) werden aufgrund der in diesen behaupteten weiteren Zuwiderhandlungen der verpflichteten Parteien gegen das Unterlassungsgebot, indem die erstverpflichtete Partei (deren Geschäftsführerin die zweitverpflichtete Partei ist bzw an den im Folgenden genannten Tagen war) in dem von ihr betriebenen Lokal **Stardust**, Landstraße 119, 4020 Linz, an den im Folgenden angeführten Tagen jeweils **zwölf Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung betrieben habe**, ohne über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung zu verfügen und/oder die Bestimmungen über den Spielerschutz nach den glückspielrechtlichen Vorschriften eingehalten zu haben (insbesondere kein Identifikations-Zutrittssystem besteht), über die verpflichteten Parteien **weitere zur ungeteilten Hand zu bezahlende Geldstrafen wie folgt verhängt:**

a) aufgrund des im **9.** weiteren Strafantrag behaupteten Betriebens von zwölf Geräten im genannten Lokal am **1. März 2018** eine Geldstrafe in Höhe von **€ 80.000,-**,

b) aufgrund des im **10.** weiteren Strafantrag behaupteten Betriebens von zwölf Geräten im genannten Lokal am **15. März 2018** eine Geldstrafe in Höhe von **€ 100.000,--**.

2.) Die **Kosten** der beiden Strafanträge werden mit **je (also 2 x) € 820,26** als weitere Exekutionskosten bestimmt und sind die verpflichteten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig, der betreibenden Partei binnen 14 Tagen diese Kosten im zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Für die Bewilligung der Unterlassungsexekution und auch der Strafanträge reicht es aus, dass die betreibende Partei konkret und schlüssig ein Zuwiderhandeln der verpflichteten Partei gegen die Unterlassungsverpflichtung **behauptet**, bescheinigen oder gar beweisen muss die betreibende Partei den Verstoß nicht.

Da die betreibende Partei ihrer Behauptungspflicht ausreichend nachgekommen ist, waren die Strafanträge zu bewilligen.

Hinsichtlich der **Strafhöhe** ist das fortgesetzte Zuwiderhandeln und das große Ausmaß der verbotenen Automaten (12 Stück!) zu berücksichtigen, sodass die Strafen neuerlich zu **steigern** waren – und zwar **deutlich**, da sich im speziellen Fall auch noch die **besondere Uneinsichtigkeit** der verpflichteten Parteien als strafverschärfend dazu gesellt, die es vorziehen, immer wieder – in Anbetracht der dem Verpflichtetenvertreter bekannt sein müssenden Rechtsansicht des Landesgerichtes Linz als Rekursgericht von Vornherein aussichtslos erscheinende – Rekurse gegen die Strafbeschlüsse zu erheben anstatt sich an das Unterlassungsgebot zu halten.

Bezirksgericht Linz, Abteilung 22

Linz, 5. April 2018

Dr. Harald Mini, Richter

elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG
